

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Richtige Kodierung spart Geld und Ärger

Wichtige Tipps für die Praxis

Die endstellige Kodierung mit dem ICD-10-GM hat nicht nur für die Honorarabrechnung eine große Bedeutung, sondern ist auch für die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln wichtig. Im letzten Jahr sind vermehrt Anträge auf Schadenersatz gestellt worden aufgrund von ICD-Kodierungen mit der Klarschriftbezeichnung: „... nicht näher bezeichnet“. Das hat dazu geführt, dass einzelne Krankenkassen die Verordnung von Memantin als off-label-use beanstandet haben, da das Präparat nur zur Behandlung der Alzheimer-Demenz zugelassen ist. In den betroffenen Fällen war jedoch nur die Diagnose F03 (nicht näher bezeichnete Demenz) angegeben worden. Die Verordnungen sind auch als Regress festgesetzt worden, wenn nicht zusätzlich zur endstelligen Kodierung (F00.0 bis F00.9) eine entsprechende Demenzdiagnostik nachgewiesen und als Verlaufskontrolle ein MMST (Mini-Mental-Status-Test) oder Dem-Tect-Test (Demenz-Detection) mit dem Patienten durchgeführt wurde. Die richtige, endstellige Kodierung sollte bei allen Verordnungen beachtet werden, um solche Prüfmaßnahmen und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Antidota über den Sprechstundenbedarf

Welche Antidota über den Sprechstundenbedarf verordnet werden dürfen, wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Daher möchten wir Sie auf die Empfehlung vom Giftinformationszentrum (GIZ) Nord bzgl. der Notfallmedizin (Prälinik) hinweisen. Es handelt sich um eine aus derzeit fünf Antidota bestehende Minimalliste, die sogenannte „Bremer Liste“: Antidota im Rettungsdienst.

- Atropin (100 mg)
- Dimethylaminophenol (4-DMAP)
- Naloxon
- Toloniumchlorid (Toluidinblau)
- Aktivkohle

Nähere Informationen unter: www.kvsh.de ▶ Praxis ▶ Verordnungen ▶ Sprechstundenbedarf: www.giz-nord.de/cms/index.php/fachinformationen.html

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de